

Asseiner Vereinsgemeinschaft e.V.

www.do-asseln.de

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung aller in Dortmund Asseln ansässigen Vereine und Verbände welche nachstehende Satzung anerkennen, führt den Namen

"Asseiner Vereinsgemeinschaft"

(nachstehend AVG genannt)

Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen werden.

Der Sitz der AVG ist Dortmund

§ 2 Aufgaben

Die Asselner Vereine und Verbände haben sich zur AVG zusammengeschlossen, um das sportliche, kulturelle und gemeinnützige Leben in Dortmund-Asseln zu fördern, indem

- a) die Aktivitäten der einzelnen Vereine und Verbände koordiniert werden,
- b) durch gemeinsame Veranstaltungen Gemein- und Bürgersinn gefördert werden,
- c) das Sport- und Kulturleben, die Heimatpflege und -kunde weiterentwickelt werden,
- d) alle gesellschaftlichen Interessen und Altersgruppen stärker am gesellschaftlichen und kulturellen Leben beteiligt werden.
- e) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- f) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- g) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im übrigen nimmt die Vereinsgemeinschaft auch die gemeinsamen Interessen gegenüber Dritten wahr und strebt eine terminliche Abstimmung der von den Mitgliedsvereinen geplanten Veranstaltungen an. Durch den Beitritt zur AVG wird die Eigenständigkeit der Vereine und Verbände nicht berührt.

§ 3 Mitgliedschaft (Aufnahme / Austritt)

- a) Mitglied in der AVG kann jeder Asseiner Verein, Verband oder natürliche Person werden. Vereine und Verbände aus Nachbarorten können der AVG beitreten. Aufnahmeanträge sind dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen
- b) Der Austritt aus der AVG kann nur zum 31. Dezember erfolgen und erfordert die schriftliche Kündigung bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres.
- c) Bei schwerwiegendem Verstoß eines Mitgliedes der AVG gegen Satzung und Interessen der AVG kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresmitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag muss bis zum 31. März jeden Jahres entrichtet sein.

§ 5 Organe der AVG

Die Organe der AVG sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Zusammensetzung und Aufgabe der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus je einer Vertreter der Mitgliedervereine. Die Vertreter werden von den Mitgliedsvereinen benannt.
- 2) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren
 - d) Beratung, Empfehlung und Beschlussfassung zum Arbeitsprogramm
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung der AVG

§ 7 Einberufung der Versammlung

a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei (2) mal jährlich, und zwar spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Versammlung einberufen.

Anträge zur Satzungsänderung bedürfen der Schriftform. Sie sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung zuzustellen.

b) Beantragt mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung oder beschließt der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so ist diese vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

c) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 8 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Gesamtvorstand besteht aus:

Dem Vorsitzenden

Zwei Stellvertretern

Dem Schriftführer

Dem Schatzmeister

Und mindestens drei Beisitzern

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

Der Gesamtvorstand tritt mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Der Vorsitzende lädt dazu 14 Tage vorher schriftlich ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Die Vereinsgemeinschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen ein Vorstandsmitglied der Vorsitzende oder ein Stellvertreter und das andere Vorstandsmitglied der Schriftführer oder der Schatzmeister sein muss.

Die gemeinsam vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten die AVG gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Durchführung der Versammlung

a) In der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein Stellvertreter den Vorsitz.

b) Jeder Mitgliederverein hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für den Ausschluss eines Mitgliedes sowie für eine Satzungsänderung sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

c) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

d) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung, Im Abstand von zwei Jahren wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand und zwei Revisoren. Die Wiederwahl der Revisoren ist nur einmal möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Vermögen der AVG

a) Das Vermögen der AVG dient den in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecken und Zielen.

b) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitgliedvereine haben keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen und Anteilen von Vermögen

§ 11 Anfallende Gewinne

a) Etwaige entstehende Gewinne sind ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen, zweckfremde Verwaltungsausgaben dürfen von der AVG nicht getätigt werden.

b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der AVG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Kassenführung und Prüfung

Die Revisoren haben mindestens einmal jährlich die ordnungsgemäße Führung der Kasse der AVG zu prüfen. Hierzu ist ihnen in die Bücher und Akten sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine sorgfältige Prüfung benötigt werden.

Über das Ergebnis jeder Revision ist dem Vorstand zu berichten.

§ 13 Auflösung der AVG

Die Auflösung der AVG kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit. Das bei der Auflösung der AVG und bei der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen der AVG wird der Stadt Dortmund ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Asseln zur Verfügung gestellt. Beschlüsse über zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund in Kraft.

Dortmund, den 02.07.1981

Geändert am 3.3.1988, am 20.6.1991 und am 28.10.1992